



Amtsblatt Nr. 26 - 28. Juni 2019

Nr. 1 Bekanntmachung Haushaltssatzung 2019 Schulverband Kleinerdingen-Ederheim

Nr. 2 Flurbereinigungsbeschluss - Dorferneuerung Schmädingen II

Nr. 3 Vollzug der StVO - Reduzierung Höchstgeschwindigkeit Heutal

Nr. 4 Vollzug der StVO - Absolutes Halteverbot Nähermemmingen - Feuerwehrausfahrt

Nr. 5 Öffentliche Bekanntmachung Baugenehmigung - Neubau Büro- und Wohngebäude

Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kleinerdingen-Ederheim (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Kleinerdingen-Ederheim folgende Haushalts-satzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

219.000 EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

26.600 EUR

§ 2

Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 162.100 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnungen der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 68 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.383,82 EUR festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Schreiben vom 22.05.2019, Gesch.-Nr. 200-027-941/3, bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und somit eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich ist. (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO)

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 01.07.2019 bis 08.07.2019 in der Stadtkämmerei Nördlingen, Tanzhaus, Marktplatz 15, I. Stock, Zimmer 109a, in Nördlingen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen dort während des ganzen Jahres zur

Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, § 4 BekV).

Schulverband
Kleinerdingen-Ederheim
Nördlingen, den 24.06.2019

Hermann Faul

1. Vorsitzender der
Schulverbandsversammlung

Nr. 2 Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt Stadt Nördlingen

Dorferneuerung Schmädingen II
Stadt Nördlingen, Landkreis Donau-Ries

Flurbereinigungsbeschluss Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 28.05.2019 das Verfahren Schmädingen II - Dorferneuerung - angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Nördlingen vom 08.07.2019 mit 08.08.2019 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Anordnungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben unter dem Link „Anordnung“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285/>).

Krumbach, 28.05.2019

gez. Christian Kreye

Leitender Baudirektor
Nördlingen, 19.06.2019

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister

Nr. 3 Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

(ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Aus allen Richtungen wird ca. 100 m vor der Bebauung im Heutal, Nördlingen, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h durch Zeichen 274-50 reduziert. Die Aufhebung erfolgt auf der Rückseite der Zeichen 274-50 durch Zeichen 278-50.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 12.06.2019

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister

Nr. 4 Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Gegenüber der Ausfahrt aus dem Feuerwehrhaus Nähermemmingen, wird in der Ebergasse von der Stadelausfahrt des Anwesens Riesstraße 21 bis zur Einfahrt des Anwesens E-bergasse 8 ein absolu-

tes Haltverbot (Zeichen 283-10 und 283-20) mit Zusatzzeichen „Feuerwehrausfahrt“ angeordnet.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 17.06.2019

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister

Nr. 5 Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen, Sachgebiet 60 - Bauverwaltung und Bauordnung, erteilt mit Bescheid vom 25.06.2019 (Pl. Nr. 2019/020) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Büro- und Wohngebäudes, angebaut an das bestehende Wohngebäude auf dem Grundstück Fl. Nr. 1240/2, Herlinstraße 1 der Gemarkung Nördlingen.

Vorliegend wird eine Abweichung dahingehend zugelassen, als die Abstandsflächen in westliche Richtung nicht wie von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO gefordert auf dem Baugrundstück liegen, sondern sich auf die Grundstücke Fl. Nr. 1240/14, Fl. Nr. 1240/9 sowie Fl. Nr. 1240/4, allesamt Gemarkung Nördlingen, erstrecken (Art. 63. Abs. 1 BayBO).

Die Zulassung der Abweichung erfolgte dabei in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichen Prüfvermerk vom 25.06.2019 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg; Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

2. Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung (BayBO)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Stadtbauamt, Sachgebiet Bauverwaltung und Bauordnung (Marktplatz 15, 86720 Nördlingen, Zi. 203,

II. Stock) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel. 09081/84-171).

Nördlingen, den 25.06.2019

Stadt Nördlingen

Hermann Faul

Oberbürgermeister